

Informationen zum Hexenfeuer 30.04.2023

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hatte am 03.03.2020 beschlossen, dass im gesamten Stadtgebiet höchstens 70 Hexenfeuer genehmigt werden. In diesem Jahr haben Sie deshalb die Möglichkeit im Zeitraum **vom 05.04. bis 19.04.2023** Ihren Antrag hierfür zu stellen. Diesen können Sie schriftlich (Post oder Fax) beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal einreichen oder direkt per E-Mail an oeffentlicheordnung@hohenstein-ernstthal.de senden. Maßgebend ist die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Bitte beachten Sie, dass Anträge, die vor dem 05.04.2022 eingehen, nicht berücksichtigt werden können.

Die Antragsteller werden anschließend bis zum **21.04.2023** telefonisch oder schriftlich verständigt, ob ihr Antrag berücksichtigt werden konnte. Bitte geben Sie daher zwingend eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse auf Ihrem Antrag dafür an.

Die Antragsteller, die eine Genehmigung für das Hexenfeuer erhalten, können diese ab dem 24.04.2023 im Bürgerbüro (Stadthaus), Altmarkt 30 in 09337 Hohenstein-Ernstthal gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR zu den Sprechzeiten abholen.

Wichtige Voraussetzung für die Erteilung ist dabei die Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes. Demnach muss die Feuerstelle folgende Anforderungen erfüllen:

Mindestabstand		Bei Waldbrandstufe 3 sind die entsprechenden Entfernungen zu verdoppeln; ab Waldbrandstufe 4 sowie bei starkem Wind gilt die Genehmigung als nicht erteilt.
20m	zu angrenzenden Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen, zu brennbaren Außenwänden und zu Zelten	
50m	zu landwirtschaftlichen Nutzflächen	
100m	zu forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündbarem Bewuchs	
100m	zu Lagern mit brennbaren Stoffen und Gasen	
200m	zur Autobahn	
Als Brennstoff ist nur die Verwendung von trockenem und naturbelassenem Holz erlaubt.		

Ausführliche Auflagen und Hinweise sind der Genehmigung als Nebenbestimmungen beigelegt. So darf zum Beispiel das Brennmaterial erst unmittelbar vor dem Anzünden hinzugefügt bzw. müssen vorhandene Haufen umgeschichtet werden um Tieropfer zu vermeiden. Des Weiteren sind der Ort des Feuers sowie das Holzvolumen genauestens (in m³) anzugeben. Die Erfüllung dieser Auflagen wird stichprobenartig kontrolliert. Bei Verstößen muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens gerechnet werden.



Ulrich Gruner
Sachgebietsleiter
Öffentl. Ordnung und Sicherheit